

## Tabelle Entwicklung der Umlagen ab 2017

Strom									
Letztverbraucher-kategorie	Grenzen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
		ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
EEG-Umlage									
ABC	ab 1 kWh	6,880	6,792	6,405	6,756	6,500	3,723	0,000	0,000
Entwicklung		8%	-1%	-6%	5%	-4%	-43%	-100%	0%
Offshore-Netzumlage									
ABC	ab 1 kWh	-0,028	0,037	0,416	0,416	0,395	0,419	0,591	0,656
Entwicklung		-170%	232%	1024%	0%	-5%	6%	41%	11%
§ 19 Strom NEV-Umlage									
A	bis 1 GWh	0,388	0,370	0,305	0,358	0,432	0,437	0,417	0,403
Entwicklung		3%	-5%	-18%	17%	21%	1%	-5%	-3%
B	ab 1 GWh	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050
Entwicklung		0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
C	ab 1 GWh	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025
Entwicklung		0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
§ 21 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas)									
Entwicklung									0%
KWK-Umlage									
ABC	ab 1 kWh	0,438	0,345	0,280	0,226	0,254	0,378	0,357	0,275
Entwicklung		-2%	-21%	-19%	-19%	12%	49%	-6%	-23%
§18 ABLaV- Umlage									
ABC	ab 1 kWh	0,006	0,011	0,005	0,007	0,009	0,003	0,000	0,000
Entwicklung		100%	83%	-55%	40%	29%	-67%	-100%	0%
Erdgas									
		01.10.2016-30.09.2017	01.10.2017-30.09.2018	01.10.2018-30.09.2019	01.10.2019-30.09.2020	01.10.2020-30.09.2021	01.10.2021-30.09.2022	01.10.2022-30.09.2023	01.10.2023-30.09.2024
		ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Bilanzierungsumlage									
THE	SLP						0,000	0,570	0,000
Entwicklung							0%	100%	-100%
THE	RLM						0,000	0,390	0,000
Entwicklung							0%	100%	-100%
Konventionierungsumlage									
THE							0,000	0,038	0,000
Entwicklung							0%	100%	-100%
Gasspeicherumlage									
THE							0,059	0,145	0,186
Entwicklung							100%	146%	28%
Brennstoffemissionshandelsgesetz									
						2021	2022	2023	2024
						€/t	€/t	€/t	€/t
CO <sub>2</sub> -Kosten						25,00	30,00	30,00	40,00

### Ergänzende Angaben:

Letztverbrauchergruppe A  
Letztverbrauchergruppe B  
Letztverbrauchergruppe C  
LV Gruppe nach § 21 EnFG

Seit 01.10.2021 wurden die Marktgebiete NCG und Gaspool zum Marktgebiet Trading Hub Europe THE zusammengelegt

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Quelle: www.netztransparenz.de

## Erläuterung der Umlagen

### EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Grundlage ist das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich festgelegt. Eine Entlastungsmöglichkeit besteht nur für stromintensive Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG einen Begrenzungsbescheid von der BAFA erhalten haben.

### KWKG-Umlage

Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt. Die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage wird wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet: Wer einen Begrenzungsbescheid auf der Grundlage des EEG hat, wird auch nach dem KWKG entlastet.

### Umlage nach §19 der Strom-NEV

Die §19 StromNEV-Umlage dient dazu, einen Ausgleich für die Netzentgeltbefreiungen stromintensiver Unternehmen zu schaffen. Diese Unternehmen weisen ein A-typisches oder ein flaches Lastprofil mit min. 10 GWh und 7000 Vollbenutzungstunden aus.

### Offshore-Netzumlage (Ersetzt die Offshore-Haftungsumlage)

Künftig soll diese Umlage alle Kosten für den Netzanschluss von Offshore-Windparks abdecken. Ausnahmen gelten für Betreiber von Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, Schienenbahnen und Stromspeichern. Die Privilegierungsmöglichkeiten wurden an das KWKG angeglichen, welche eng an die Privilegierung des EEGs gekoppelt sind.

### Umlage für abschaltbare Lasten

Mit der Umlage für abschaltbare Lasten werden Vergütungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) an Anbieter sogenannter „Abschaltleistung“ ausgeglichen.

Solche Anbieter sind beispielsweise Industriebetriebe, die für einen bestimmten Zeitraum auf die Lieferung von Strom verzichten können. Dies kann nötig sein, wenn im Stromnetz gerade nicht genügend Strom vorhanden ist. Ziel dieser Maßnahme ist eine bessere Netzstabilität.

Die Verordnung wurde am 1. Juli 2022 außer Kraft gesetzt.

### Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage erhoben.

### Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben.

### Gasspeicherumlage

Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.

## Weitere Abgaben

### Konzessionsabgabe

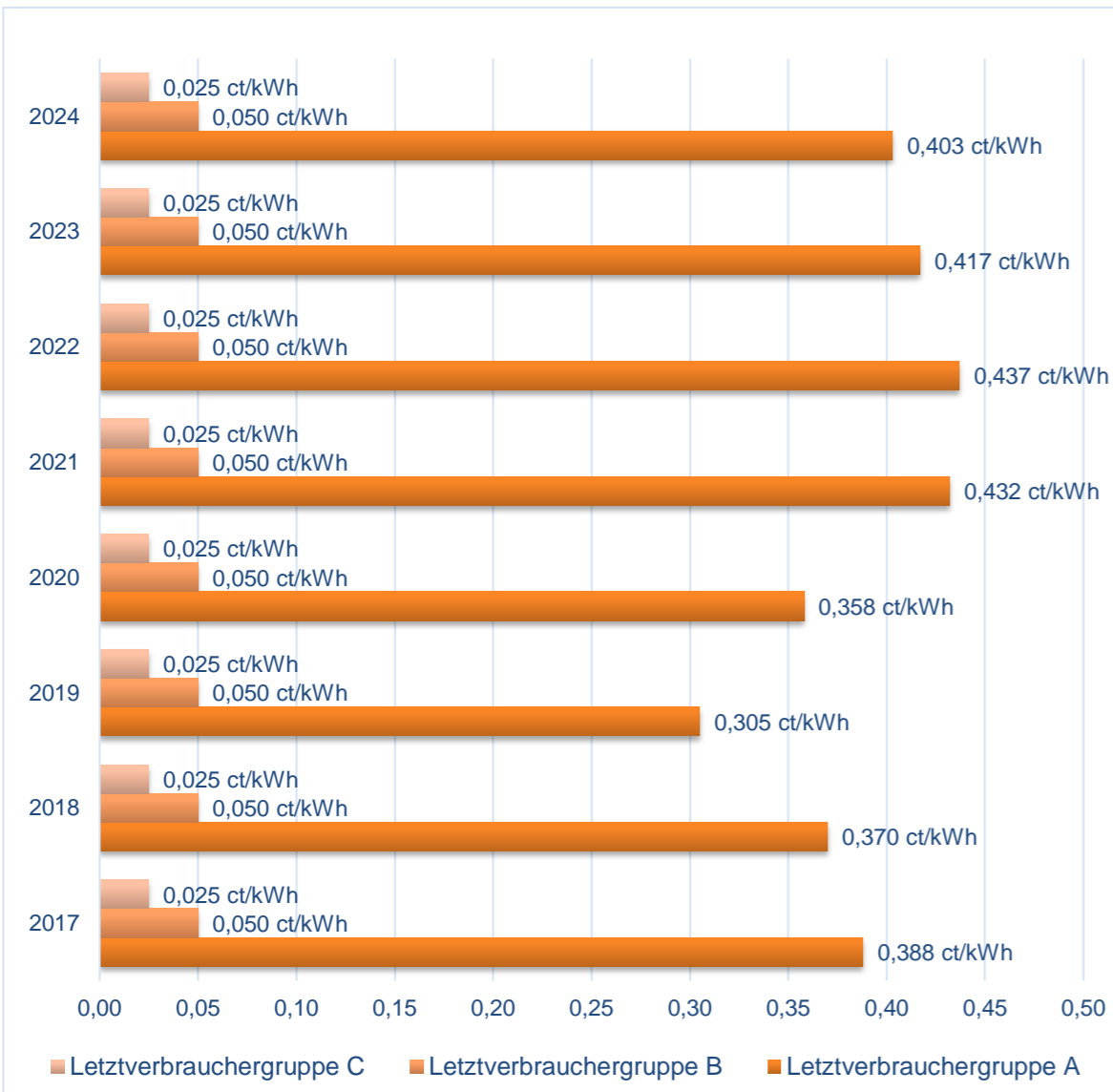
Energieversorgungsunternehmen müssen diese Abgabe an Städte und Gemeinden zahlen. Dafür erhalten sie das Recht, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zu nutzen. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist abhängig von der Größe der Gemeinde, Sondervertragskunden profitieren von einer Ermäßigung bis zu 95 Prozent.

### Stromsteuer

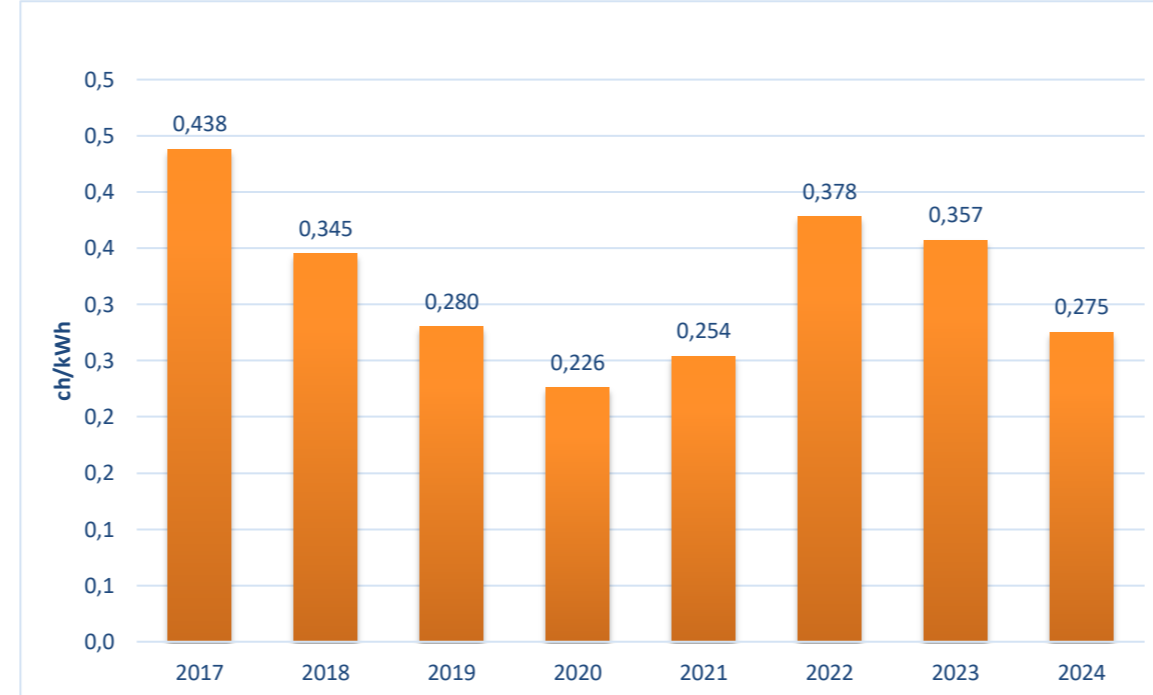
Die Stromsteuer fällt immer an, wenn Endverbraucher Strom aus dem Versorgungsnetz entnehmen. Der Versorger muss die Stromsteuer an den Staat bezahlen und gibt sie an den Endverbraucher weiter.

## Diagramme Entwicklung der Umlagen ab 2017

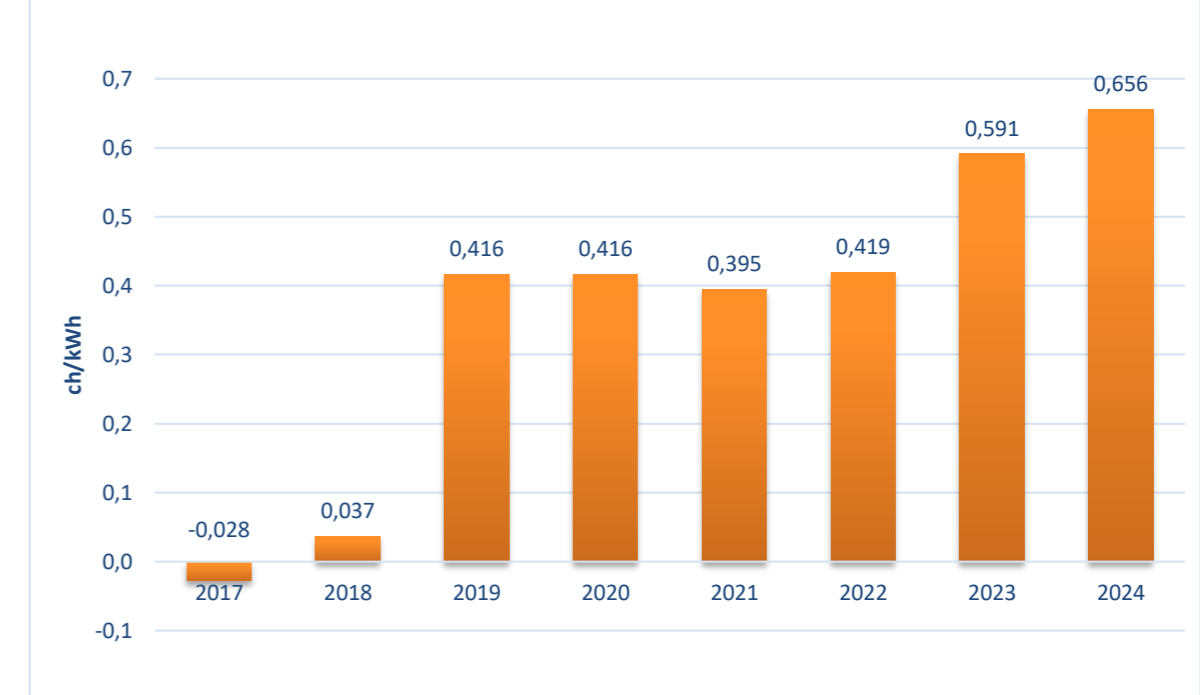
### § 19 Strom NEV-Umlage



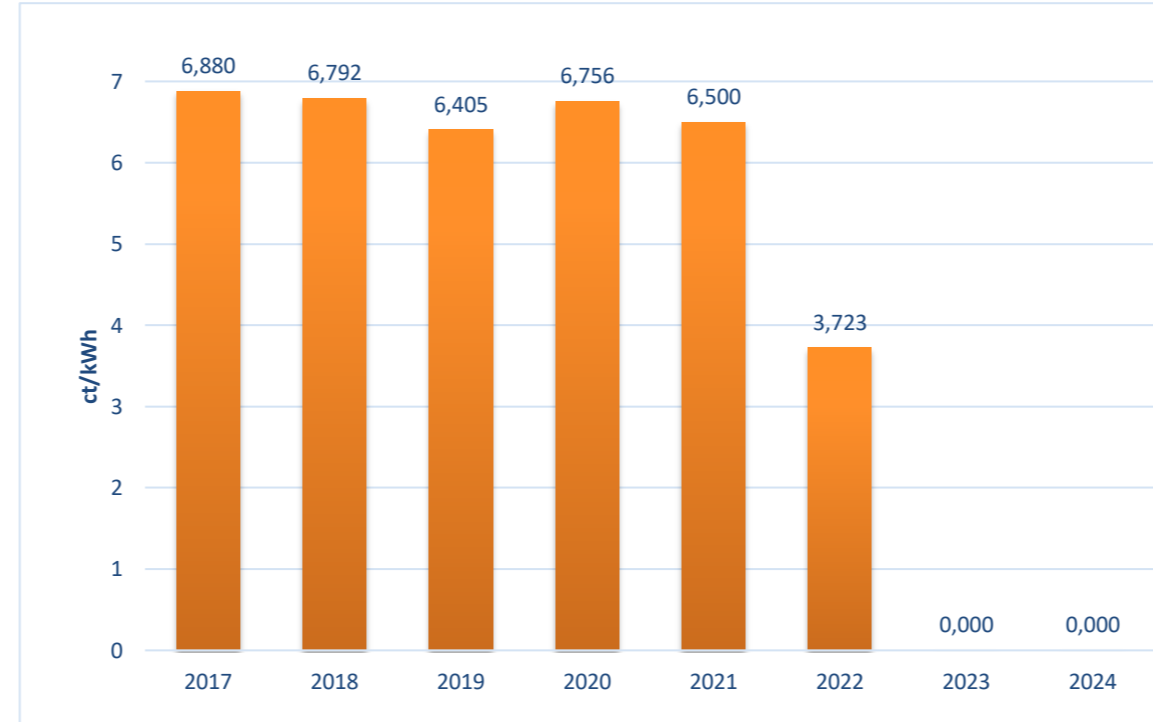
### KWK-Umlage



### Offshore-Netzumlage



### EEG-Umlage



### §18 ABLaV- Umlage

